

Bundesbeschluss über Sparmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich

vom 16. Dezember 1994

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Oktober 1994¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 20b Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Die Vergütung erfolgt wenn möglich pauschal. Die Pauschale kann nach Bedürftigkeit oder Dauer des Aufenthaltes des Gesuchstellers festgelegt werden. Sie kann im weiteren unter Beachtung des Grundsatzes der Kostenneutralität kantonsweise abgestuft werden.

^{1ter} Der Bundesrat legt die Pauschale aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen fest. Er regelt die Einzelheiten.

Art. 21a Rückerstattungspflicht und Sicherheitsleistungen

¹ Der Gesuchsteller ist verpflichtet. Fürsorgekosten zurückzuerstatten und für künftige Fürsorge-, Ausreise- und Vollzugskosten Sicherheit zu leisten. Der Bund richtet ausschliesslich zu diesem Zweck ein Sicherheitskonto ein.

² Die kantonale Behörde verbindet die Bewilligung zur vorläufigen Erwerbstätigkeit mit der Auflage, die Sicherheit zu leisten.

³ Der Arbeitgeber muss einen Anteil vom Erwerbseinkommen des Gesuchstellers auf das Sicherheitskonto überweisen; der Bundesrat legt den Anteil fest.

⁴ Der Gesuchsteller muss Vermögenswerte, die nicht aus seinem Erwerbseinkommen stammen, offenlegen. Die zuständigen Behörden können solche Vermögenswerte bis zum voraussichtlichen Betrag der Fürsorge-, Ausreise- und Vollzugskosten zuhanden des Sicherheitskontos sicherstellen und mit den aufgelaufenen Kosten verrechnen, soweit:

- a. der Gesuchsteller ihre Herkunft nicht nachweist; oder
- b. sie einen vom Departement festzusetzenden Betrag übersteigen.

⁵ Wird dem Gesuchsteller eine Anwesenheitsbewilligung erteilt oder verlässt er die Schweiz nicht nur vorübergehend, so ist ihm die Sicherheitsleistung aufgrund einer Schlussabrechnung auszuzahlen.

¹⁾ BBI 1994 V 581

²⁾ SR 142.31

⁶ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere die Kriterien für die Rückerstattungen und die Sicherheitsleistungen.

7^{bis}. Kapitel: Strafbestimmungen zu Artikel 21a

Art. 49a Vergehen

¹ Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches ¹⁾ vorliegt, wer:

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise aufgrund dieses Gesetzes für sich oder einen anderen einen geldwerten Vorteil erwirkt, der ihm nicht zukommt;
- b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Pflicht zur Sicherheitsleistung nach Artikel 21a ganz oder teilweise entzieht;
- c. als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Sicherheitsleistungen vom Lohn abzieht und sie nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet.

² Gefängnisstrafe und Busse können miteinander verbunden werden.

Art. 49b Übertretungen

Mit Busse wird bestraft, sofern nicht ein Tatbestand des Artikels 49a vorliegt, wer:

- a. die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Angaben macht oder eine Auskunft verweigert;
- b. sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese in anderer Weise verunmöglicht;
- c. die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht vorschriftsgemäß verwendet.

Art. 49c Vergehen und Übertretungen in Geschäftsbetrieben

Wird das Vergehen oder die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma oder im Betrieb einer öffentlichrechtlichen Körperschaft oder Anstalt begangen, so gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht ²⁾.

Art. 49d Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

II

Das Bundesgesetz vom 26. März 1931 ³⁾ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 313.0

³⁾ SR 142.20

*Art. 14c Abs. 4 und 6–10***⁴ Aufgehoben**

⁶ Sofern das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich die Festsetzung, Ausrichtung und Abrechnung von Fürsorgeleistungen nach kantonalem Recht. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten die Bestimmungen der Artikel 31–40 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979¹⁾.

⁷ Der Bund vergütet den Kantonen für jeden vorläufig aufgenommenen Ausländer die Fürsorgeauslagen, die ihnen vom Einreichen des Gesuches nach Artikel 14b Absatz 1 oder von der vorläufigen Aufnahme nach Artikel 14a Absatz 1 an bis längstens zu dem Tag entstehen, an dem die Wegweisung zu vollziehen ist.

⁸ Die Vergütung nach Absatz 7 erfolgt wenn möglich pauschal. Die Pauschale kann nach Bedürftigkeit oder Dauer des Aufenthaltes festgelegt werden. Sie kann im weiteren unter Beachtung des Grundsatzes der Kostenneutralität kantonsweise abgestuft werden.

⁹ Der Bundesrat legt die Pauschale aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen fest. Er regelt die Einzelheiten.

¹⁰ Vorläufig aufgenommene Ausländer sind verpflichtet, Fürsorgekosten zurückzuerstatten und für künftige Fürsorge-, Ausreise- und Vollzugskosten Sicherheit zu leisten. Artikel 21a des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979²⁾ gilt sinngemäss. Verstösse gegen die Pflicht zur Sicherheitsleistung oder zur Rückerstattung werden nach den Artikeln 49a–49d des Asylgesetzes verfolgt.

III***Übergangsbestimmung***

Die kantonalen Behörden passen Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit, die sie vorläufig aufgenommenen Ausländern erteilt haben, bis zum 31. März 1995 dem neuen Recht an.

IV***Schlussbestimmungen***

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.

² Er wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

³ Er untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum und gilt bis zum 31. Dezember 1997.

⁴ Der Bundesrat kann den Beschluss vorzeitig aufheben.

¹⁾ SR 142.31

Nationalrat, 16. Dezember 1994

Der Präsident: Claude Frey

Der Protokollführer: Duvillard

Ständerat, 16. Dezember 1994

Der Präsident: Küchler

Der Sekretär: Lanz

7113



AS-1994-51 vom 27.12.1994 (S. 2857-3154)

RO-1994-51 du 27.12.1994 (p. 2857-3154)

RU-1994-51 del 27.12.1994 (p. 2857-3154)

In Amtliche Sammlung

Dans Recueil officiel

In Raccolta ufficiale

Jahr 1994

Année

Anno

Band 1994

Volume

Volume

Heft 51

Cahier

Numero

Datum 27.12.1994

Date

Data

Seite 2857-3154

Page

Pagina

Ref. No 30 002 538

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.